



## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 1 - Release  
WWW.PU.DO.12

Copyright - weba Werkzeugbau Betriebs GmbH, 4407 Dietach, Austria  
Änderungen vorbehalten | Subject to change

Einkauf / Lieferantenentwicklung

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug von Waren und Leistungen aller Art (insbesondere Rohstoffe, Produktionsmaterialien, Fertigungsmittel, Komponenten, Maschinen, ebenso wie Werk- und Dienstleistungen, nachfolgend allgemein „Lieferungen“ genannt) durch Weba.
- 1.2. Alle Lieferungen und Angebote von tatsächlichen oder potentiellen Auftragnehmern, Anbietern oder Dienstleistern (nachfolgend allgemein „Lieferanten“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie werden Bestandteil aller Verträge, die Weba mit den jeweiligen Lieferanten über Lieferungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Angebote an Weba, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.3. Falls und auch nur soweit der einzelne Liefervertrag oder Bestellung einer Regelung dieser Einkaufsbedingungen widerspricht, hat der Liefervertrag oder die Bestellung Vorrang.
- 1.4. Änderungen dieser Einkaufsbedingungen wird Weba dem Lieferanten schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Neufassung gilt, wenn der Lieferant nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Mitteilung den Änderungen schriftlich oder elektronisch widerspricht.
- 1.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Lieferanten oder anderen Dritten finden keine Anwendung, auch wenn Weba ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Selbst wenn Weba auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

## 2. Bestellungen

- 2.1. Lieferverträge, Lieferpläne sowie sonstige Bestellungen (jeweils nachfolgend allgemein "Bestellungen" genannt) erfolgen durch Weba ausschließlich schriftlich oder durch elektronischen Datenaustausch. Von Weba als "Budget", "Vorschau" o.ä. angegebene Mengenangaben sind nicht bindend und verpflichten Weba nicht zur Abnahme dieser gesamten Menge.
- 2.2. Widerspricht der Lieferant einer Bestellung nicht innerhalb von einer (1) Woche schriftlich, so gilt die Bestellung als angenommen.
- 2.3. Sind in der Bestellung konkrete Liefertermine oder -mengen noch nicht vereinbart, legt Weba – ggf. im Rahmen des im Liefervertrag vereinbarten – die Menge und den Zeitpunkt der Teillieferungen in einem Lieferabruf fest. Der ist jeweils für die nächsten vier (4) Wochen verbindlich, sofern darin oder anderweit nichts Gegenteiliges angegeben ist; im Übrigen gilt er als unverbindliche Vorschau, die Weba fortlaufend anpasst. Er wird für den Lieferanten verbindlich, wenn er diesem nicht innerhalb von drei (3) Werktagen nach Zugang schriftlich widersprochen hat. Ändert sich aufgrund veränderter Abrufe durch Kunden von Weba der Bedarf an den Waren innerhalb des bereits verbindlich abgerufenen Zeitraums, wird der Lieferant nach Möglichkeit auch diesen Änderungen Rechnung tragen. Weba ist jederzeit ohne zusätzliche Kostentragung berechtigt, den Liefertermin zu verschieben, soweit eine Lieferung noch nicht auf dem Transportweg ist.
- 2.4. Im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren darf Weba Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, einvernehmlich und angemessen zu regeln. Der Lieferant hat Weba zu diesem Zwecke ein kostenloses Angebot zuzustellen, welches die preislichen Änderungen aufzeigt. Änderungen des Liefergegenstandes gelten erst nach schriftlicher Auftragserteilung als angewiesen.
- 2.5. Weichen Auftragsannahme oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung durch Weba ab, weist der Lieferant Weba ausdrücklich darauf hin. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit schriftlicher Zustimmung durch Weba zustande. Ein Schweigen seitens Weba gilt dabei weder als Ablehnung noch als Annahme.
- 2.6. Weba ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung einseitig mit Wirkung für die Zukunft zu beenden, soweit Weba die bestellten Waren oder Leistungen im Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann oder der Bedarf daran aufgrund veränderter Vorgaben durch Kunden entfallen ist. Dem Lieferanten wird in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergütet. Er hat jedoch keinen Anspruch auf entgangenen Gewinn. Angemessene Mengen an Rohstoffen, soweit sie auf einem verbindlichen Lieferabruf basieren und der Lieferant sie nicht anderweitig verwenden kann, übernimmt Weba zum Einkaufspreis

### **3. Preise, Rechnung, Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anderweitig angegeben schließt er darauf entfallende Steuern (insb. Umsatzsteuer) ein.
- 3.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung und den Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein (DAP gemäß Incoterms 2010).
- 3.3. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachgewiesenen Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von Weba hat der Lieferant die Verpackung auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- 3.4. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift von Weba anzugeben. Rechnungsempfänger ist die Buchhaltung der bestellenden Weba-Gesellschaft. Sollte sich wegen Abweichungen hiervon die Bearbeitung durch Weba im Rahmen des normalen Geschäftsganges verzögern, verlängern sich die in Ziff. 3.5 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 3.5. Weba zahlt ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von Weba geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der ausführenden Bank.
- 3.6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Weba, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Weba abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.
- 3.7. Weba ist zur Aufrechnung auch mit Forderungen von anderen Unternehmen der Weba-Gruppe und gegen Forderungen verbundener Unternehmen des Lieferanten berechtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass Weba die Forderungen auch gegen die mit ihm verbundenen Unternehmen zur Aufrechnung bringen kann.

## 4. Lieferzeit und Lieferung

- 4.1. Die von Weba in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig und berechtigen Weba zur für den Lieferanten kostenpflichtigen Rücksendung.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Weba unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Verletzt er diese Mitteilungspflicht, so haftet er auch für solche Lieferverzögerungen, die er nicht zu vertreten hat. Weder Kommentierung noch Schweigen durch Weba auf eine solche Mitteilung gilt als Anerkennung des neuen Liefertermins durch Weba.
- 4.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer gesonderten Mahnung bedarf.
- 4.4. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine ist für Weba wesentlich; eine Überschreitung berechtigt Weba ohne Nachfristsetzung zu Rücktritt oder Schadensersatz.
- 4.5. Weba ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 %, maximal 25 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden (ggf. weitergehenden) Schaden wegen Verzögerung oder Nichtlieferung anzurechnen.
- 4.6. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Weba nicht zu Teillieferungen berechtigt.

## 5. Höhere Gewalt

- 5.1. Höhere Gewalt, Unruhen oder behördliche Maßnahmen befreien den Lieferanten und Weba für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten, sofern selbst ein ordnungsgemäßer Notfallplan nicht wirksam umgesetzt werden kann. Zur Klarstellung sind sich die Beteiligten einig, dass die üblichen, mit dem Betrieb und der Waren-/Leistungserbringung des Lieferanten verbundenen Risiken und deren Verwirklichung keine höhere Gewalt darstellt.
- 5.2. Die der höheren Gewalt unterliegende Partei hat die andere Seite unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf Anforderung hinreichenden Nachweis zu erbringen. Beide Seiten sind dann verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die andere Seite mit allen erforderlichen Informationen zu versorgen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen.
- 5.3. Bei Ereignissen der in Ziff. 5.1 genannten Art, welche länger als 30 Tage andauern, ist Weba berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten.

## 6. Gefahr- und Eigentumsübergang

- 6.1. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Weba über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- 6.2. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung seitens Weba für die jeweiligen Waren und Leistungen beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- 6.3. Sofern Weba dem Lieferanten bestimmte Produktionsmittel (Vorprodukte, Teile, Behälter oder Verpackungen) zur Verfügung stellt, bleibt Weba deren Eigentümer. Diese Produktionsmittel dürfen nur für Bestellungen durch Weba und stets nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Eine Verarbeitung und Verbindung erfolgt für Weba, sodass Weba im Verhältnis des anteiligen Wertes Miteigentum erwirbt. Der Lieferant verwahrt die so hergestellten Teile unentgeltlich für Weba.

## 7. Wareneingangskontrolle und Mängelrüge

- 7.1. Eine Wareneingangskontrolle und Rüge gemäß Art. 38 CISG oder vergleichbaren anderen nationalen Regelungen wird Weba nicht durchführen. Gesetzliche Regelungen zur Wareneingangskontrolle werden hiermit abbedungen. Die Untersuchungspflicht seitens Weba beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist besteht keine Untersuchungspflicht.
- 7.2. Weba wird etwaige Mängel der Waren, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen und branchenüblichen Geschäftsablaufs festgestellt werden, alsbald gegenüber dem Lieferanten anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## 8. Gewährleistungsansprüche

- 8.1. Bei Mängeln stehen Weba die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Diese bestehen auch dann, wenn Weba ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 48 Monate.
- 8.2. Jedenfalls hat Weba nach eigener Wahl Anspruch auf schnellstmögliche Reparatur oder Ersatzlieferung der mangelhaften Lieferung (Nacherfüllung), die für Weba jeweils kostenfrei sind. Zur Nacherfüllung gehören neben der Anlieferung und dem Abtransport auch der Ausbau der mangelhaften Lieferung und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Wenn Weba gesetzlich zur Rückgabe mangelhafter Waren verpflichtet ist, besteht diese Pflicht nur soweit sich diese Waren noch an einem Weba-Standort befinden. Wenn der Lieferant die Nacherfüllung binnen angemessener Frist nicht oder nicht erfolgreich erbringt oder eine Fristsetzung für Weba unzumutbar ist (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder wenn Weba mit der Belieferung seiner eigenen Kunden in Verzug zu geraten droht) oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder sie verweigert wird, darf Weba den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen. Weba wird den Lieferanten unverzüglich – nach Möglichkeit vorher – von den ergriffenen Maßnahmen unterrichten. Die vom Lieferanten zu erstattenden Kosten dürfen nicht unverhältnismäßig sein. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 8.3. Erbringt der Lieferant Weba die geschuldete Nacherfüllung nicht oder nicht rechtzeitig, schlägt sie fehl oder verweigert der Lieferant sie, hat er Weba den aus der mangelhaften Lieferung entstandenen Schaden (einschließlich vergeblicher Aufwendungen, Folgeschäden, sonstige Schäden, Aufwendungen, Verbindlichkeiten und Kosten einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung oder – verteidigung; ungeachtet dessen, ob sie bei Weba oder beim Kunden von Weba eingetreten sind) zu ersetzen. Unabhängig von dem Anspruch auf Schadensersatz kann Weba zudem auch von dem gesamten Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und verzinste Rückzahlung der bereits geleisteten Zahlungen verlangen, soweit nicht der Mangel oder die sonstige Pflichtverletzung im Verhältnis zum gesamten Vertrag unerheblich ist.

- 8.4. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Weba nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 8.5. Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen – soweit gesetzlich zulässig – gehemmt, bis der Lieferant den Mangel beseitigt, Ansprüche seitens Weba ablehnt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche seitens Weba verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut.

## 9. Produkthaftung

- 9.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten gegenüber Weba geltend gemachten Ansprüche wegen Personen- oder Sachschäden verantwortlich, welche auf ein von ihm geliefertes, fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, Weba von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist Weba verpflichtet, wegen eines Fehlers in vom Lieferanten bezogenen Waren und Leistungen eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

## 10. Versicherung

- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich erweiterter Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, die Schadenersatzansprüche Dritter aus mangelhafter Lieferung und Leistung abdeckt. Dazu gehören Personen-, Sach- und Vermögensschäden, wie z. B. Weiterverarbeitungs-, Aus- und Einbau-, Prüf- und Sortierkosten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, eine Kfz- Rückrufkostenversicherung abzuschließen, die u. a. Benachrichtigungs-, Überführungs-, Überprüfungs-, Sortier-, Lager-, Aus-, Einbau- und Vernichtungskosten bei Rückrufen durch Automobilhersteller oder Behörden ersetzt. Der Lieferant hat vorgenannte Versicherungen während der Lieferbeziehung und bis zum Ablauf der letzten laufenden Gewährleistungsfrist ständig aufrechtzuerhalten und dafür zu sorgen, dass auch nach Vertragsbeendigung eventuelle Schäden, die während der Vertragslaufzeit mitverursacht worden sind, versichert bleiben.
- 10.2. Die Deckungssumme für die vorgenannten Versicherungen muss mindestens EUR 7,5 Mio. je Schadensfall und Versicherungsjahr betragen. Der Lieferant hat Weba auf Anforderung den schriftlichen Nachweis des Bestehens der vorgenannten Versicherungen selbst oder durch seinen Versicherer zu erbringen.

## 11. Geistiges Eigentum/Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass durch die von ihm gelieferten Waren und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, Weba von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Weba wegen der in Ziff. 11.1 genannten Verletzung von Schutzrechten erheben, und Weba alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 11.3. Etwaige weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an Weba gelieferten Waren und Leistungen bleiben unberührt.
- 11.4. Vorstehende Regelungen gelten nicht, soweit der Lieferant gemäß von Weba übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen gefertigt hat und bei Anwendung branchenüblicher Sorgfalt nachweislich nicht wusste, dass hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 11.5. Bei Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. damit verbundenen Bestellungen erhält Weba mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ein ausschließliches Nutzungsrecht an den bei Durchführung des Auftrages entstehenden Erfindungen und Know-hows. Werden für die Nutzung der Arbeitsergebnisse durch Weba Altrechte des Lieferanten (background) benötigt, gewährt dieser Weba ein kostenfreies, unterlizenzierbares Nutzungsrecht an solchen Altrechten zu diesem Zwecke.

## 12. Ersatzteilversorgung

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, für die Ersatzteilversorgung des Endkunden die in Serie gelieferten Waren und Leistungen auf Anforderung von Weba für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Serienauslauf (end of production, EOP) zu liefern. Der Teilepreis für die ersten drei (3) Jahre nach EOP ist der gemäß Bestellung zuletzt geltende Kaufpreis; er gilt fort, bis die Parteien einen anderen Preis vereinbaren.
- 12.2. Der Lieferant von Anlagen und Maschinen ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 20 Jahren ab Abnahme die Versorgung von Weba mit Ersatzteilen für die gelieferte Maschine oder Anlage sicherzustellen. Gelieferte Ersatzteile hat er auf Verlangen von Weba einzubauen. Der Lieferant ist berechtigt, die Ersatzteilversorgung vorzeitig einzustellen. In diesem Fall hat er dies Weba unverzüglich schriftlich mitzuteilen und eine Frist von mindestens 12 Monaten zu gewähren, binnen derer Weba noch Ersatzteile bestellen kann.

## 13. Werkzeuge; Werks Zutritt

- 13.1. Für Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Weba durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, gelten die Regelungen des separat abzuschließenden Leihwerkzeugvertrages. Sie bleiben im Eigentum von Weba oder gehen in dieses über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von Weba kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen.
- 13.2. Sofern der Lieferant oder seine Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung einer Leistungspflicht ein Weba- Betriebsgelände oder das eines Erfüllungsgehilfen von Weba betreten, sind alle für das jeweilige Betriebsgelände maßgeblichen Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften zu beachten und den Anweisungen des Werksleiters oder seines Beauftragten Folge leisten. Soweit keine weitergehenden und strikteren Regeln gelten, hat der Lieferant zumindest die Arbeitssicherheitsvorschriften von Weba beachten.



## 14. Geheimhaltung

14.1. Sofern eine separate Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Weba und dem Lieferanten abgeschlossen wurde, gelten die Bedingungen dieser Vereinbarung für jegliche Lieferungen und Leistungen auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sollte keine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen worden sein, verpflichtet sich der Lieferant, alle ihm im Rahmen der Lieferbeziehung bekanntwerdenden kaufmännischen und technischen Informationen auch über die Dauer der Vertragsbeziehung mit Weba hinaus als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und geheim zu halten. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt jedoch nicht für solche Informationen, die

- zur Zeit ihrer Offenlegung bereits offenkundigwaren,
- nach ihrer Offenlegung offenkundig geworden sind, ohne dass dies vom Lieferanten zu vertreten ist,
- der Lieferant ohne Rückgriff auf die Informationen von Weba entwickelt hat, oder
- die dem Lieferanten (vor oder nach ihrer Offenlegung durch Weba) von dritter Seite in gesetzlich zulässiger Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind.

Die Beweislast für diese Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht obliegt dem Lieferanten.

14.2. An von Weba abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich Weba das Eigentum vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen vollständig an Weba zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen automatisierten Datensicherung.

14.3. Etwaige Unterlieferanten sind durch den Lieferanten entsprechend zu verpflichten.

14.4. Der Lieferant darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Weba mit seiner Geschäftsverbindung zur Weba-Gruppe werben.

## 15. Qualität, Dokumentation

15.1. Der Lieferant hat für seine Leistungen den Stand von Wissenschaft und Technik, die einschlägigen Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Die Waren (einschließlich ihrer Verpackung) und Leistungen des Lieferanten haben in jeder Hinsicht allen nationalen und örtlichen Vorschriften, Regeln, Industriespezifikationen und -standards zu entsprechen, selbst wenn deren Geltung nicht gesetzlich zwingend ist. Für etwaige Änderungen des Liefergegenstandes gilt Ziff. 2.4. Art und Weise der Zusammenarbeit auf dem Qualitätssektor, wie .B. Erstbemusterung und Dokumentation, sind in der Qualitätssicherungsrichtlinie (QR) 01 verbindlich geregelt.

15.2. Der Lieferant wird Weba laufend über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung informieren.

15.3. Soweit der Lieferant nach ISO 9001, ISO 9100 und/oder IATF 16949 zertifiziert ist, wird er für die Dauer der Lieferbeziehung mit Weba diese Zertifizierung aufrechterhalten und ggf. nachweisen. Ist der Lieferant noch nicht nach ISO 9001 und IATF 16949 oder ISO 9100 zertifiziert, wird er sich unverzüglich um eine Zertifizierung bemühen und Weba auf deren Anforderung über den jeweiligen Stand informieren.

15.4. Soweit Behörden, die für die Fahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen oder Ähnliches zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Anforderung von Weba hin bereit, oben genannten Behörden, Stellen etc. Einblick in seinen Betriebsablauf zu gewähren und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

## 16. Weitere Regelwerke

- 16.1. Der Lieferant bestätigt, dass ihm die Inhalte des Weba Verhaltenskodex (abrufbar unter [www.weba.at](http://www.weba.at)) umfassend bekannt sind und er vergleichbare Grundsätze seiner eigenen Geschäftstätigkeit zu Grunde legt. Die Einhaltung der im Verhaltenskodex beschriebenen Prinzipien stellt für Weba ein wesentliches Kriterium der Zusammenarbeit mit dem Lieferanten dar.
- 16.2. Außerdem finden auf die Liefer- und Leistungsbeziehung folgende Regelwerke Anwendung, die unter anderem unter [www.weba.at](http://www.weba.at) aufrufbar sind und deren Einhaltung und Beachtung der Lieferant mit Annahme der Bestellung bestätigt:
- Logistkrichtlinie;
  - Qualitätsrichtlinie (QR) 01;
  - Versandvorschriften;
  - Arbeitssicherheitsvorschriften (bei Betreten des Weba-Betriebsgeländes).
- 16.3. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen Einkaufsbedingungen und/oder den weiteren Regelwerken gemäß Ziff. 16.2 haben zunächst diese Einkaufsbedingungen und sodann die weiteren Regelwerke in der Rangfolge ihrer obigen Aufzählung Vorrang.

## 17. Schlussbestimmungen

- 17.1. „Schriftlich“ schließt in diesem Dokument auch Email und Telefax ein.
- 17.2. Soweit von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen Fassungen in anderen Sprachen als Englisch vorhanden sind, ist im Fall von Abweichungen nur die englische Fassung maßgeblich.
- 17.3. Es gilt ausschließlich das Recht des Staates, in dem die bestellende Weba-Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Anwendung von etwaigen Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 17.4. Erfüllungsort ist der Sitz der bestellenden Weba-Gesellschaft. Für die Lieferung kann Weba etwas anderes bestimmen.
- 17.5. Zuständig für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Bestellung ist das am Sitz der bestellenden Weba-Gesellschaft zuständige Gericht.

## Landesspezifische Regelungen für Österreich

Die landesspezifischen Regelungen für Österreich bilden eine Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Weba-Gruppe. Sie gelten für Bestellungen, die von Unternehmen der Weba-Gruppe mit Sitz in Österreich getätigt werden, wenn der Lieferant seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben unverändert.

- I. Unter dem in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwendeten Begriff „verbundene Unternehmen“, wird die im § 189a Z. 8 Unternehmensgesetzbuch (UGB) befindliche Legaldefinition verstanden.
- II. Ergänzend zur Ziff. 1.2 gilt, dass die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen gilt.
- III. Ergänzend zur Ziff. 4.4 wird klargestellt, dass es sich bei den zwischen dem Lieferanten und Weba abgeschlossenen Verträgen mit vereinbarten Lieferterminen um Fixgeschäfte handelt.
- IV. In Ergänzung zur Ziff. 4.5 gilt, dass die genannte Vertragsstrafe unabhängig vom Verschulden des Lieferanten zusteht.
- V. Die in Ziff. 8.1 genannte Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme des Liefergegenstandes am vereinbarten Bestimmungsort. Für versteckte Mängel beginnt die Gewährleistungsfrist ab deren Erkennung und der Information an den Lieferanten. In Abweichung zum § 924 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) wird vermutet, dass der innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mangel bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war.

## Landesspezifische Regelungen für die Tschechische Republik

Die landesspezifischen Regelungen für die Tschechische Republik bilden eine Ergänzung zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Weba-Gruppe. Sie gelten für Bestellungen, die von Unternehmen der Weba-Gruppe mit Sitz in der Tschechischen Republik getätigt werden, wenn der Lieferant seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen erfolgen, gehen diese vor. Alle übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleiben unverändert.

- I. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen der Begriff von „verbundenen Unternehmen“ verwendet wird, ist der Begriff des „Konzerns“ im Sinne von § 79 des Gesetzes über Handelskörperschaften (Gesetz Nr. 90/2012 der amtlichen Gesetzessammlung der Tschechischen Republik) maßgeblich.
- II. In Ergänzung zu Ziff. 2.5 gilt Folgendes: Die Antwort des Lieferanten gemäß § 1740 Abs. 3 des Tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches mit einem Zusatz oder einer Abänderung stellt auch dann nicht die Annahme eines Angebots auf Abschluss eines Vertrages dar, wenn die Bedingungen des Angebots nicht wesentlich abgeändert werden. Der Vertragsabschluss gemäß einer schriftlichen Bestätigung des Lieferanten nach § 1757 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.
- III. Der Lieferant gewährt auf die Erfüllung eine Garantie für Mängel sowie Güte für eine Dauer von 48 Monaten. § 2111 des Tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.
- IV. Abweichend von § 1921 Abs. 1 und 2 des Tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches kann ein Mangel binnen 48 Monaten ab Annahme der Erfüllung geltend gemacht werden.
- V. Der Lieferant nimmt die Gefahr einer Änderung von Umständen im Sinne von § 1765 des Tschechischen Bürgerlichen Gesetzbuches auf sich.